

Königsberg i/Pr., 7. Febr. 1900

An  
das Königl. Amtsgericht XIII  
hier.

Privatklage  
des Opersängers Otto Wilhelmi hier, Mitteltragheim No. 34c  
vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. jur. Alscher hier,

wider

den Musikrezensenten Otto Nodnagel hier,  
Theaterplatz No. 10/11.

Der Beschuldigte wird angeklagt:

den Privatkläger beleidigt zu haben resp. von demselben nicht erweislich wahre Thatsachen behauptet zu haben, welche geeignet sind, den Privatkläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und verächtlich zu machen. (Vergehen gegen § 185 St.G.B.)

Prozeßvollmacht und Schiedsmannsattest ist auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt.

2 Abschriften liegen bei.

Es wird beantragt:

Das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung vor dem Königl. Schöffengericht hier stattfinden zu lassen.

Begründung:

Der Beschuldigte, welcher, wie unter Beweis gestellt werden kann, mehrfach geachtete Künstler in einer Weise heruntergerissen hat, welche die allgemeine Empörung erregt hat, hat in der beiliegenden No. 11 der Ostpr. Zeitung vom 8. Januar 1900 den Kläger beleidigt.

Es ist dabei anzuführen, daß, wenn dem Beschuldigten auch der Schutz des § 193 R.St.G.B. zuzusprechen ist, die Form und die offenbar wissentlich unwahre Darstellung die Absicht der Beleidigung erkennen läßt.

Es werden nämlich die Musikkritiker Doempke (Hartungsche Zeitung), Dr. Gehrman (Allgemeine Zeitung), sowie Musikdirector Osten, bestätigen, daß die Leistung des Privatklägers als Sorastro eine höchst achtungswerthe und künstlerische ist und daß weder der Vorwurf der „mangelnden Intelligenz“, noch des Unsinnns noch der „Faulheit“ den geringsten Anhalt hat.

Wenn auch ein Theil des falschen Beurtheilung auf mangelnde Qualification zurückzuführen sein mag, so entschuldigt dies noch nicht die jedes Maß übersteigende Form.

Es ist aber auch Folgendes hervorzuheben, was beweist, daß der Beschuldigte nicht nach sachlichen Gründen rezensiert:

Der Beschuldigte liebt es, den Künstlern nahe zu legen, bei ihm Stunden zu nehmen und ihm Besuche zu machen und hat, wenn dies nicht geschehen ist, die Betreffenden in der härtesten und rücksichtslosesten Art zu kritisieren angefangen. Hierfür wird Bezug genommen auf das Zeugniß des Frl. Rollin (Opersängerin), sowie des Opersängers Gruetzner.

Der Rollin hat der Beschuldigte durch den Pianisten Rothstein direct sagen lassen, sie müsse bei ihm Unterricht nehmen.

Der Beschuldigte hat direct ausgesprochen, daß er seine Kritik von seinen persönlichen Beziehungen zu den betreffenden Künstlern abhängig macht. So hat er dem Opersänger Jaeger erklärt, daß wenn er nicht mit ihm verkehre, er ihn „verreiße“.

Beweis: Jaeger

Daß die Art und Weise der Kritik des Beschuldigten allgemeine Empörung erregt hat, werden die genannten Kritiker bestätigen, sowie die Kapellmeister des hiesigen Stadttheaters Frommer, Kupfer und Altmann. Im Interesse des Publikums, ebensowohl wie dem des Künstlers, ist eine strenge Bestrafung geboten. Bemerket wird, daß der Beschuldigte den Kläger in zahlreichen Kritiken selbst gut recensiert hat. Der Kläger hat aber keinen Umgang mit ihm geführt. Kläger hatte einen Schüler, namens Felix Borbe, welchen der Beschuldigte sich zuzuziehen verstand. Diesem gegenüber hat der Kläger allerdings erklärt, nachdem der Beschuldigte durch Borbe seinen Umgang angeboten hatte, daß er auf Umgang verzichte.

Beweis: Zeugniß des Schriftsetzers Felix Borbe, hierselbst, bei der Ostpr. Zeitung.

Offenbar ist diese Ablehnung der Grund der incriminierten Kritik.

Der Rechtsanwalt.

(gez): Dr. Alscher